

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Osnabrück vom 24. März 2009 (Amtsblatt 2009, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2021*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Osnabrück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- und
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Gemäß § 56 WHG bedient sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadtwerke Osnabrück AG.

Die Stadtwerke Osnabrück AG nimmt namens und im Auftrag der Stadt die sich aus dem Nds. Wassergesetz und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt im Rahmen der Abwasserbeseitigung wahr. Die Befugnis der Stadt zum Erlass der zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung notwendigen Verwaltungsakte bleibt hierdurch unberührt.

*) Lesefassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Osnabrück vom 24. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2021

<u>Satzungsänderung</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
28.06.2011	2011, 45 ff.	§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 u. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 u. 4, § 10 Abs. 1 u. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 u. 5, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 2 u. 3, Anhang A Abs. 5, Anhang B	Änderung
07.02.2012	2012, 17 f.	§ 1 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 23 Abs. 1	Änderung
11.12.2012	2012, 66 f.	§ 2 Abs. 2	Änderung
18.06.2013	2013, 53	§ 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2	Änderung
17.12.2013	2013, 73	§ 2 Abs. 2, § 9 Abs. 4	Änderung
09.12.2014	2014, 74 f.	§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 7, § 14 Abs. 8, § 24 Abs. 1	Änderung
08.12.2015	2015, 89 (Korrektur: 2016, 3)	§ 10 Abs. 2	Änderung
05.10.2021	2021, 53	§ 10, Abs. 1	Änderung

- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- (Gefälle- und Druckrohrleitungen) und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-/Klärschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser:

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser im Sinne der Satzung gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern stehendes Grundstück gilt als ein Grundstück im Sinne der Satzung.

Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne der Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Im Zweifelsfall ist der Nachweis durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

- (5) **Grundstücksanschluss** ist

- a) beim Gefällekanal die Kanalstrecke vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grenzbebauung endet der Grundstücksanschluss mit dem Rohrendverschluss hinter dem Mauerdurchbruch, bei fehlendem Rohrendverschluss an der Gebäudevorderkante.

- b) beim Druckrohrkanal die Kanalstrecke vom Hauptkanal in der Straße bis einschließlich Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
 - c) bei Hinterliegergrundstücken die Kanalstrecke vom Hauptkanal bis zur straßenseitigen Grenze des Vorderliegergrundstücks.
- (6) **Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere**
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren) sowie die außerhalb der zu entwässernden Grundstücke verlaufenden Leitungen zur direkten Abführung des Niederschlagswassers in Gewässer, die Reinigungsschächte im öffentlichen Bereich, die Rückhaltebecken und die Pumpstationen einschließlich von der Stadt auf Privatgrundstücken errichteten Kleinpumpwerke.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
 - c) offene und verrohrte Gräben und sonstige Gewässer, (1) soweit durch bauliche Veränderungen die vollständige Lösung vom natürlichen Wasserkreislauf bewirkt wurde oder (2) soweit sie durch eine wasserrechtliche Plangenehmigung die Gewässereigenschaft verloren haben oder (3) soweit sie bei fortbestehender Gewässereigenschaft technisch und mit Erlaubnis der Wasserbehörde in das öffentliche Abwassernetz integriert worden sind.
 - d) die Grundstücksanschlüsse im Sinne des Abs. 5.
- (7) **Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören** alle Vorkehrungen und Einrichtungen, die der Abfuhr von Abwasser und von Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und der Behandlung des Abwassers und des Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks dienen.
- (8) **Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören** Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück bzw. einen Teil eines Grundstücks ausüben.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht – Schmutzwasser

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, ihre Grundstücke entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften dieser Satzung an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen bzw. diese Einrichtung zu benutzen, wenn auf ihrem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der Schmutzwasserkanäle – auch vor dem anschlusswilligen Grundstück - betriebsfertig verlegt wurden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Veränderung oder Erweiterung bestehender Kanäle.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf ständige Benutzbarkeit des Anschlusses. Unterbrechungen der Benutzbarkeit durch notwendige Erneuerungs-, Reparatur- oder sonstige Unterhaltungsarbeiten hat der Grundstückseigentümer entschädigungslos hinzunehmen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne selbst zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist gegeben, sobald auf dem Grundstück bauliche Anlagen/Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke errichtet sind oder mit der Errichtung auf dem Grundstück begonnen wurde. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung im Bebauungsplan vorgesehen ist oder Abwasser tatsächlich anfällt.
- (3) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 oder die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an einer Straße (Weg, Platz, Grünfläche) angrenzt, in der die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind, oder dass das Grundstück durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 4 Abs. 2 NBauO) mit der Straße verbunden ist. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches, durch Baulast oder Bebauungsplan, abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Sofern das Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Osnabrück ordnet den Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale oder die dezentrale Abwasseranlage durch Verfügung an, die mit der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 verbunden werden kann.
- (5) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch dann verlangen, wenn und sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 S. 1 erst nachträglich eintreten. Dies gilt unter Beachtung von § 96 Abs. 6 S. 3 NWG auch, wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage vorhanden ist. Die Stadt ordnet den Anschluss- und Benutzungszwang auch in diesem Fall durch Verfügung an.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Stadt zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Anschluss und Benutzungszwang/-recht - Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen und ihr das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an einer Straße (Weg, Platz, Grünfläche) angrenzt, in der die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind, oder dass das Grundstück durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 4 Abs. 2 NBauO) mit der Straße verbunden ist. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches, durch Baulast oder Bebauungsplan, abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Sofern das Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zu erfolgen.

Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NWG beim Grundstückseigentümer liegt.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine störungsfreie Beseitigung des Niederschlagswassers, auch im Fall von Extremniederschlägen, wegen der hydrogeologischen Verhältnisse des Untergrundes ständig gewährleistet ist, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht erheblich verunreinigt ist und durch die Versickerung auch keine Bodenverunreinigungen mobilisiert und in das Grundwasser gelangen können. Der Nachweis ist im Zweifel vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

- (2) Die Stadt ordnet den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Verfügung an, die mit der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 verbunden werden kann.
- (3) Für eine Befreiung vom angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich bei der Stadt Osnabrück, zu Händen der Stadtwerke Osnabrück AG, zeitgleich mit der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung bei der Stadt Osnabrück einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Anordnung des Anschlusses vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens 6 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. Dies gilt insbesondere für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben nach § 69 a NBauO.
- (2) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:
 - a) Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Angaben über Art und Größe der zu entwässernden Flächen.

- b) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser einleiten, eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstellen, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Art, Dimensionierung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Darstellung der Vorbehandlungsanlagen im Entwässerungsplan
- d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Nordpfeil und folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Hausanschlusskanäle sowie der Entwässerungsleitungen außerhalb von Gebäuden mit Schächten,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dieses zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- f) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 mit den Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes sowie den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Geländehöhen des Grundstückes und der Straße sowie der Höhe des Keller- oder Erdgeschossfußbodens, jeweils bezogen auf NN.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Nordpfeil und folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb von Gebäuden mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- | | | | |
|---------------------|-------|---------|---------|
| | neu | Bestand | Abbruch |
| Schmutzwasser | rot | schwarz | gelb |
| Niederschlagswasser | blau | schwarz | gelb |
| Mischwasser | braun | schwarz | gelb |
- Grüne Farbe darf nicht verwendet werden, da diese für Prüfungsbemerkungen vorgesehen ist.
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderung der Genehmigung.
- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erklärt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 98 NWG und der Abwasserverordnung die in den folgenden Absätzen geregelten Einleitungsbedingungen:
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser (zeitweise, z.B. während der Bauphase) sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen können,

- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden können,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.
- die öffentliche Sicherheit gefährden
- das in und an den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel,
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalt von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und Medizinischen Instituten;
 - Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspr. Anhang B entspricht.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Einzelproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Im begründeten Einzelfall ist auch eine Stichprobe oder Mehrstundenmischprobe zulässig. Dabei sind die im Anhang A genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten und eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (8) Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dieses von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten oder eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Die Entscheidung über die Vertretbarkeit trifft die Stadt.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (11) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden (z. B. bei vorhandenem Grundstücksanschluss).
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (13) Erfolgen industrielle, gewerbliche und sonstige nichthäusliche Abwassereinleitungen nicht oder nicht mehr entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie den Einleitungsbedingungen dieser Satzung, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, auf ihre Kosten eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage herbeizuführen. Insbesondere sind geeignete Vorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge und/oder Rückhalteeinrichtungen, zu errichten. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an den Hauptkanal.

Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Anordnung und den Durchmesser des Schachtes bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Wünsche des Grundstückseigentümers können nur berücksichtigt werden, soweit dieses entwässerungstechnisch möglich und wirtschaftlich ist.

Befindet sich auf dem Grundstück ein Reihenhaus oder eine sonstige Bebauung mit mehreren selbständig nutzbaren Einheiten, so erhält grundsätzlich jede Einheit einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss. Bei nachträglicher Teilung eines Grundstücks muss für das/die nach der Teilung nicht mit einem Anschluss versehene(n) selbständig nutzbare(n) Grundstück(e) ein zusätzlicher Kanalanschluss hergestellt werden. Befindet sich auf dem Grundstück eine Doppelhausbebauung, erhalten die Einheiten auf Antrag der Eigentümer jeweils einen eigenen oder zusammen einen gemeinsamen Grundstücksanschluss.

- (2) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer herstellen. Dieses gilt auch für die Herstellung von Anschlüssen der Druckentwässerung. Ebenso hat der Grundstückseigentümer Kosten für einen beantragten oder nach Abs. 1 notwendigen zusätzlichen Anschluss zu übernehmen.

Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt auch deren Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung.

Die Kosten von Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer nur dann zu tragen, wenn sie durch ein ihm zurechnendes Verhalten oder Ereignis erforderlich werden (z. B. schuldhaft verursachtes Verstop-

- fen oder Beschädigung, Eindringen von Wurzeln eines privaten Baumes, beantragte Veränderung).
- (3) Bereitet im Einzelfall die Herstellung eines Grundstücksanschlusses erhebliche technische Schwierigkeiten und/oder unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwand, so besteht ein Anspruch auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses nur, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die tatsächlichen Herstellungskosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen das Grundstück angeschlossen werden kann, trifft die Stadt.
 - (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer die dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlich entstehenden Kosten sowie ggf. dadurch verursachte höhere Betriebskosten zu tragen.
 - (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht selbst verändern oder verändern lassen.
 - (6) Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der Kontrolle und der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der sich auf seinem Grundstück befindenden Teile der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 5 zu dulden. Den Bediensteten der Stadt und von ihr Beauftragten ist zur Herstellung des öffentlichen Grundstücksanschlusskanals und zur Ausführung der sonstigen in Abs. 2 genannten Maßnahmen ungehindert Zugang zum Grundstück bzw. zum Gebäude zu gewähren.
 - (7) Bei Druckrohrleitungen kann die Stadt anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, auch auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Einrichtung untergebracht wird, muss der Herstellung zustimmen und das Recht zur Aufstellung durch Baulast oder Grunddienstbarkeit sichern.
 - (8) Die zum Betrieb der Fördereinrichtung bei Druckrohrleitungen erforderliche elektrische Energie wird dem Versorgungsnetz desjenigen Grundstücks entnommen, auf dem die Einrichtung hergestellt ist, und zwar am ungezählten Teil des Versorgungsnetzes zwischen der Hausanschlussicherung des Stromversorgungsunternehmens und dem Hausanschlusszähler. Die Kosten trägt die Stadt.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entsprechend Anhang B, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Erstellung der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück ist durch einen anerkannten Fachbetrieb durchzuführen. Die Wasserdichtheit der verlegten Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfungen sind durch von der bauausführenden Firma unabhängige, anerkannte Fachfirmen durchführen zu lassen.
- (3) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit ausschließlicher Anfall von häuslichem Abwasser findet eine Abnahme durch die Stadt nicht statt. Der Grundstückseigentümer hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zu bescheinigen, dass eine ordnungsgemäße

Ausführung/Einhaltung der Anforderungen entsprechend dieser Satzung stattgefunden hat und dass die Arbeiten durch einen Fachbetrieb ausgeführt worden sind. Außerdem müssen durch den Grundstückseigentümer ein Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise eingereicht werden.

Die Stadt kann sich im begründeten Einzelfall eine Abnahme im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung vorbehalten. Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Stadt oder ihren Beauftragten gesetzten Frist zu beseitigen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage mit Anfall von gewerblichem Abwasser darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein. Die Wasserdichtheit der verlegten Grundleitungen ist gemäß DIN-EN 1610 nachzuweisen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Stadt oder ihren Beauftragten gesetzten Frist zu beseitigen.

Der Grundstückseigentümer hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zu bescheinigen, dass eine ordnungsgemäße Ausführung/Einhaltung der Anforderungen entsprechend dieser Satzung stattgefunden hat und dass die Arbeiten durch einen Fachbetrieb ausgeführt worden sind. Außerdem müssen durch den Grundstückseigentümer ein Bestandsplan mit dem Anschluss der Grundleitungen an die Grundstücksanschlusskanäle und mit Angaben über vorhandene Leitungsquerschnitte, Höhenmaße der Rohrsohle (bezogen auf NN), Gefälle und verwendeten Materialien sowie das Protokoll der Dichtheitsprüfung eingereicht werden.

- (5) Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage haftet der Grundstückseigentümer. Bei für mehrere Grundstücke genutzten Abwasseranlagen sind die Eigentümer aller angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem technisch einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Deshalb sind die Grundleitungen regelmäßig zu untersuchen und zu warten. Werden Mängel festgestellt oder entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer angemessenen Frist in einen technisch ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei der Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Maßgeblich sind die im Anhang B aufgeführten DIN-Vorschriften und die Vorgaben dieser Satzung.
- (8) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat im Betrieb jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblätter über die im Betrieb verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmittel, sowie Nachweise über die Entnahme und die Entsorgung von Abscheiderinhalten und die Wartung von Vorbehandlungsanlagen vorzuhalten.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten muss entsprechend § 96 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes zur Überprüfung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften
dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Entwässerungsanlagen, Abwasser-
vorbehandlungsanlagen und Abwasseranfallstellen gewährt werden.
- (2) Die Stadt oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und
jederzeit Entwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Ein-
leitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck
auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen lassen oder Messgeräte in
den öffentlichen oder privaten Revisionschächten installieren.
- (3) Nach Vorgaben der Stadt oder ihren Beauftragten haben die Einleiter von Abwasser auf ihre
Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.
- (4) Die Stadt oder ihre Beauftragten bestimmen die Stelle für die Entnahme von Abwasserproben,
die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlüsse einschließ-
lich der Abwasserförderanlagen (Pumpen), soweit sie bei Druckrohrleitungen auf den Grund-
stücken liegen, müssen jederzeit zugänglich sein. Insbesondere müssen Schächte, Inspekti-
onsöffnungen, Rückstauverschlüsse und Abwasserbehandlungsanlagen sichtbar und jederzeit
frei zugänglich sein.
- (6) Der Grundstückseigentümer und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück,
über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- und / oder Gebäudeteil
ausübt, ist verpflichtet, der Stadt oder Beauftragten der Stadt die für die zur Prüfung der Grund-
stücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu
zählen insbesondere auch Angaben zum Entstehungsort des Abwassers, Produktionsverfah-
ren und verwendete Zusatzstoffe, die im Abwasser zu erwarten sind. Bei Bedarf sind die hierfür
erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (7) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers sowie die Anschlusslei-
tungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Der Grundstückseigentümer darf diese
Einrichtungen nicht verändern oder verändern lassen. Mängel, die er an den Anlagen bemerkt,
sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten der
Stadt und den von ihr Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und zu den Leitungen zu
gestatten.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der
Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen
vom Grundstückseigentümer gemäß den anerkannten Regeln der Technik entsprechend An-
hang B gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden
Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche
Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit
einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben
und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Schadensersatzansprüchen gegen die
Stadt Osnabrück nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von
Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Kleinkläranlagen nach Abs. 1 müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes haben, in denen die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.
- (3) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll nach Möglichkeit in den nächsten Vorfluter geleitet werden. Falls eine solche Ableitung nicht möglich sein sollte, kann das gereinigte Abwasser in das Grundwasser eingeleitet werden.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese ohne weiteres entleert werden können.
- (5) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Anlage durch geeignetes Fachpersonal gewartet wird. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Wartungsberichte sind der Stadt jährlich vorzulegen.
- (6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie dessen weitere Behandlung im Klärwerk. Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen kann die Stadt Osnabrück oder ein von ihr zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht beauftragter Dritter ein Fremdunternehmen einsetzen.
- (8) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, zu entleeren. Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens im zweijährigen Abstand, zu entschlammen.

Der Grundstückseigentümer ist bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bei der Stadtwerke Osnabrück AG, Betrieb Entwässerung, die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.
- (9) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntmachung kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 15

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen!

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Stadt, Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung des Beauftragten betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Abwasserkataster

Die Stadt führt ein Abwasserkataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich um nichthäusliches Abwasser handelt. Um alle notwendigen Daten zusammentragen zu können, sind die Grundstückseigentümer und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- und / oder Gebäudeteil ausübt, verpflichtet, der Stadt oder Beauftragten der Stadt nach Aufforderung alle relevanten Daten mitzuteilen und vorhandene Pläne zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt bestimmt die Form der Erfassung.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 4 u. 6), so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadtwerke Osnabrück AG (Betrieb Entwässerung, Telefon 2002-2040) unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zusätzlich schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadtwerke Osnabrück AG (Betrieb Entwässerung, Telefon 2002-2040) mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der Einleiter des Abwassers dieses unverzüglich der Stadt unter folgender Anschrift mitzuteilen:

Stadtwerke Osnabrück AG
Haus- und Grundstücksentwässerung
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück
- (5) Wenn Vorbehandlungsanlagen außer Betrieb genommen werden, ist dieses unverzüglich der Stadt unter der in Absatz 4 genannten Adresse mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (3) Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück, die nicht mehr benutzt werden, sind ordnungsgemäß stillzulegen. Der Grundstückseigentümer hat dieses auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, auch soweit sie nicht selbst eine Ausnahmeregelung vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet neben dem Verursacher außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Betreiben entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer trägt neben dem Verursacher die Kosten, die der Stadt durch Überprüfungen und Untersuchungen zur Feststellung von Falscheinleitungen entstehen, wenn diese von ihm zu verantworten sind.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. § 67 Nds. SOG, beide in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - 2. § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 3. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlage nicht beantragt;
 - 4. § 8 ohne Entwässerungsgenehmigung die Anlage anschließt oder Arbeiten an der Entwässerungsanlage ohne gültige Genehmigung ausführt;
 - 5. § 9 und § 14 Abs. 6 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - 6. § 11 die Entwässerungsanlage oder Abwasservorbehandlungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhält oder betreibt, die Erstellung der Anlage nicht durch einen anerkannten Fachbetrieb durchführen lässt, die Wasserdichtheit neu errichteter Anlagen nicht ordnungsgemäß nachweist, vor Abnahme Rohr-

gräben verfüllt, die nach DIN 1986-30 erforderliche erstmalige oder wiederholende Dichtungsprüfung vorhandener Schmutzwasserleitungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder den Prüfnachweis nicht unverzüglich der Stadt vorlegt oder Nachweis nach § 11 Abs. 8 nicht vorhält.

7. § 12 der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt und / oder nicht die erforderlichen Auskünfte zur Prüfung der Entwässerungsanlage und des Abwassers erteilt;
 8. § 14 Abs. 5 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß durch eine Fachfirma warten lässt oder den Wartungsnachweis der Stadt nicht jährlich vorlegt;
 9. § 14 Abs. 7 und 9 die Entleerung behindert;
 10. § 14 Abs. 8 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung / Entschlammung unterlässt;
 11. § 16 unbefugt die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000, - € geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung und Erweiterung sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne von § 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Abwasserbeiträge und Abwassergebühren nach der städt. Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung und der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (2) Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 10 dieser Satzung sind der Stadt die Kosten nach Maßgabe der städt. Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung zu erstatten.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (4) Für die Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen, Erschwernisse bei der Abnahme und Beratungsgespräche, die über einen gemeinsamen Ortstermin mit dem Architekten, Bauherren oder dem bauausführenden Unternehmen hinausgehen, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (5) Die Kosten für die Überwachung der Einleitbedingungen dieser Satzung sind vom Einleiter des Abwassers zu tragen.

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

- (3) Die Anforderungen des § 9 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 9 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 17.12.2002 (Amtsblatt 2003, S. 125 ff.) außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1 S. 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 treten rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft, da sie sich auf die Änderungen im Nds. Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz beziehen.

Die Änderungssatzung vom 7. Februar 2012 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18. Juni 2013 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übergangsregelung: Für die vor Inkrafttreten der Satzung bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen oder bei Maßnahmen, für die bis zum 31. Oktober 2015 die Informationsschreiben an die Anlieger bereits verschickt wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Änderungssatzung vom 5. Oktober 2021 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang A zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück:

Einleitungsgrenzwerte

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 17. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

1. Allgemeine Parameter

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 – C4 (Ausgabe Dezember 1976)	°C	≤35
pH-Wert	DIN 38404 – C5 (Ausgabe Januar 1984)	-	6,5 - 10
Absetzbare Stoffe	DIN 38409 – H9 (Ausgabe Juli 1980)	ml/l nach 0,5 h Absetzzeit	Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 - 10

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	DEV V H56 (46. Lieferung 2000)	mg/l	300
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001)	mg/l	20
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN 1485 – H14 (Ausgabe November 1996)	mg/l	1
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlor-ethen, 1,-1-,1 Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor	DIN EN ISO 10301 – F4 (Ausgabe August 1997)	mg/l	0,5
Phenolindex, wasserdampf- flüchtig	DIN 38409 – H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)	mg/l	100

3. Metalle und Metalloide

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Antimon (Sb)	DIN EN ISO 11969 – D18 (Ausgabe November 1996) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	0,5
Arsen (AS)	DIN EN ISO 11969 – D18 (Ausgabe November 1996) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	0,5
Blei (Pb)	DIN 38406 – E6 (Ausgabe Juli 1998) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	1,0
Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 5961 – E19 (Ausgabe Mai 1995) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	0,2
Chrom (Cr)	DIN EN 1233 – E10 (Ausgabe August 1996) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	1,0
Chrom-VI (Cr)	DIN 38405 – D24 (Ausgabe Mai 1987) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	0,2
Cobalt (Co)	DIN 38406 – E 24 (Ausgabe März 1993) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	2,0
Kupfer (Cu)	DIN 38406 – E7 (Ausgabe September 1991) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	1,0
Nickel (Ni)	DIN 38406 – E11 (Aus-	mg/l	1,0

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
	gabe September 1991) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)		
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 – E12 (Ausgabe August 1997) oder DIN EN 12338 – E31 (Oktober 1998)	mg/l	0,05
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998) oder DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)	mg/l	5,0
Zink (Zn)	DIN 38406 – E8-1 (Aus- gabe Oktober 2004) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	5,0

4. Weitere anorganische Stoffe

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	DIN 38406 – E5 (Aus- gabe Oktober 1983) oder DIN EN ISO 11732 – E23 (Ausgabe Mai 2005)	mg/l	100 Kläranlagen ≤ 5000 EW
		mg/l	200 Kläranlagen ≥ 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	DIN EN 26777 – D10 (Ausgabe April 1993) oder DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe No- vember 1996)	mg/l	10
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405 – D13-2 (Ausgabe Februar 1981)	mg/l	1,0
Sulfat (SO ₄)	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	mg/l	600
Sulfid (S), leicht freisetzbar	DIN 38405 – D27 (Aus- gabe Juli 1992)	mg/l	2,0
Fluorid (F), gelöst	DIN 38405 – D4 (Aus- gabe Juli 1985)	mg/l	50

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Gesamtphosphor (PO ₄ -P)	DIN EN ISO 6878 – D11 (Ausgabe September 2004) oder DIN EN ISO 11885 – E22 (Ausgabe April 1998)	mg/l	50

5. chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
Spontane Sauerstoffzehrung	DIN V 38408 – G24 (Ausgabe August 1987)	mg/l	100
Aerobe biologische Abbaubarkeit (Die Abbaubarkeit wird als CSB- oder DOC-Abbaugrad über maximal 24 Stunden bestimmt.)*	DIN EN ISO 9888 – L25 (Ausgabe November 1999)	mg/l	≥ 75 %

* Soweit es für die ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

6. Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

7. Geruch

Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und an den Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche auftreten.

8. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlambeseitigung beeinträchtigt werden.

Anhang B
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück
(die wichtigsten zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik)

- Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001, BGBl. I S. 1714, insbesondere § 47, Abs. 4
- DIN EN 752-1 bis 752-7, i.d.F. vom Oktober 1999
- DIN EN 858-2, i.d.F. vom Oktober 2003
- DIN EN 1610, i.d.F. vom Oktober 1997
- DIN EN 1825-2, i.d.F. vom Mai 2002
- DIN EN 12056-1 bis -5, i.d.F. vom Januar 2001
- DIN 1986-3, i.d.F. vom November 2004
- DIN 1986-4, i.d.F. vom Februar 2003
- DIN 1986-30, i.d.F. vom Februar 2003
- DIN 1986-100, i.d.F. vom Mai 2008
- DIN 1989-1, i.d.F. vom April 2002
- DIN 1989-2, i.d.F. vom August 2004
- DIN 1989-3, i.d.F. vom August 2003
- DIN 1989-4, i.d.F. vom August 2005
- DIN 1997-1, i.d.F. vom Mai 1984
- DIN 1999-100, i.d.F. vom Oktober 2003
- DIN 4040-100, i.d.F. vom Dezember 2004
- DIN 4043, i.d.F. vom Oktober 1982
- DIN 4261-1, i.d.F. vom Februar 1991
- DIN 4261-2, i.d.F. vom Januar 1984
- DIN 4261-3, i.d.F. vom September 1990
- DIN 4261-4, i.d.F. vom Juni 1984
- DIN 19578-1, i.d.F. vom Februar 1988
- DIN 19576-2, i.d.F. vom Februar 1988

Diese Vorschriften können nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Haus- und Grundstücksentwässerung.